

Save the Date

Rechtsstaatswidrige Tatprovokation durch Verdeckte Ermittler

Referenten: Rechtsanwälte **Jan Wennekers** und **Dr. Jan-Carl Janssen**,
Anwaltskanzlei Hegarhaus, Freiburg

Ort: Universität Freiburg, **Hörsaal Rundbau** (Institutsviertel)
sowie als Livestream unter strafrecht-online.org/tacheles

Zeit: Donnerstag, **02. Juni 2022, 19.15 Uhr**



Humanistische
Union

Hausarbeit

Besprechung am 30.5.2022

Sommersemester 2022
Übung im Strafrecht für
Fortgeschrittene



Notenskala

| Punkte | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
|---------------|------|------|-----|-----|------|------|------|------|------|------|------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| jeweils | 0 | 0 | 2 | 2 | 18 | 24 | 37 | 37 | 27 | 29 | 18 | 4 | 3 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| in % | 0 | 0 | 1,0 | 1,0 | 8,9 | 11,9 | 18,3 | 18,3 | 13,4 | 14,4 | 8,9 | 2,0 | 1,5 | 1,5 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| absolut | | 4 | | | 79 | | | 93 | | | 25 | | | 1 | | 0 | | | |
| in % | | 2,0 | | | 39,1 | | | 46,0 | | | 12,4 | | | 0,5 | | 0,0 | | | |
| nb/b | | 4 | | | 198 | | | | | | | | | | | | | | |
| nb/b in % | | 1,98 | | | 98 | | | | | | | | | | | | | | |
| Gesamt | 202 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Durchschnitt: | 7,09 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Formelles

- Verwendung erfundener Abkürzungen wie etwa Vs (Vermögensschaden) oder VVG (Vermögensverfügung).
- Definitionen werden regelmäßig als wörtliche Zitate in Anführungszeichen geschrieben.
- Häufig wird in der Subsumtion, im Ergebnis oder im Obersatz zitiert.
Rengier hat aber in der JuS nichts zur Garantenstellung in unserer Hausarbeit geschrieben.
- Teilweise Bindungen, die das Lesen der Hausarbeit erschweren, weil diese zB immer wieder zuklappt. Wir empfehlen einer günstige Plastik-Spiralbindung
- Teilweise zu viele Zeichen abgegeben.
- Zitierweise häufig nicht einheitlich, teilweise in den Fußnoten andere Schriftart (wurde hier einfach der Zitiervorschlag bei beck-online kopiert und eingefügt?).

Häufige Fehler – inhaltlich

- Im 1. Tatkomplex keine Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Eigenbedarfskündigung vorliegen, sondern nur Feststellung.
 - Außerdem Zitierung von § 546 II Nr. 2 BGB (statt § 573 II Nr. 2 BGB), der aber seit 2001 (!) keine Kündigung mehr regelt → wurde hier einfach aus einem Aufsatz (*Rengier JuS 1989, 802*) abgeschrieben, ohne einmal in das BGB zu schauen?
- Sehr ausführliche Prüfung der Täterschaft von O im 2. Tatkomplex; teilweise Bejahung einer Tatherrschaft; kein Schwerpunkt des Falles und keine Anhaltspunkte für Tatherrschaft.
- Übersehen von Straftatbeständen im 4. Tatkomplex (insb. §§ 257, 258, 187, 186).
- Im 6. Tatkomplex keine Prüfung eines Betruges zulasten der Mutter der A. Stattdessen Dreieckskonstellationen oder mittelbare Täterschaft (beides nicht einschlägig, siehe dazu gleich).
- Im 6. Tatkomplex keine Prüfung, ob A selbst einen Vermögensschaden erlitten hat.
- Im 7. Tatkomplex wird Mietminderung nicht angesprochen.
- Im letzten (8.) Tatkomplex wird die Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht einfach festgestellt. Hier ist aber umstritten und problematisch, ob es einer „gravierenden“ Pflichtverletzung bedarf und ob eine solche hier vorliegt.

Tatkomplex 1: Die Kündigung

Vermieter V ist mit der Entwicklung seiner Mieteinnahmen zufrieden, will aber natürlich mehr. Insbesondere bei einer Immobilie in Freiburg sieht er noch Potenzial, das tatsächlich realistisch erscheint, weil die dort lebende Mietpartei – eine aus M und O bestehende Wohngemeinschaft – über einen Altvertrag einen im Vergleich zu anderen Wohnungen sehr geringen Mietzins bezahlt. Da kommt es dem V ganz gelegen, dass seine Tochter bekundet hat, ab Oktober künftig in Freiburg studieren und deshalb gerne in der Wohnung des V leben zu wollen. Das wäre jedenfalls ein erster Schritt, um einmal die Wohngemeinschaft loszuwerden, seine Tochter werde ja auch nicht ewig dort wohnen. Er kündigt also unter Hinweis auf Eigenbedarf. Dass er sich unmittelbar im Anschluss mit seiner Tochter überwirft und sie ihm daraufhin wutentbrannt versichert, auf seine Freiburger Wohnung zu „pfeifen“ und lieber in Heidelberg weiterzustudieren, stört ihn im Hinblick auf die Wohnung nicht groß. Er sieht also keinerlei Veranlassung, M und O über die veränderte Sachlage zu informieren.

Wie hat sich V strafbar gemacht?

Strafbarkeit des V im TK 1

A. Gem. § 263 I durch die Kündigung

Objektiver Tatbestand (-)

- Tatsächliche Voraussetzungen für Eigenbedarfskündigung liegen vor
→ V hat über deren Vorliegen nicht getäuscht

Ergebnis: § 263 I (-)

B. Gem. §§ 263 I, 13 I durch Unterlassen der Aufklärung über den Wegfall des Kündigungsgrundes

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung durch Unterlassen

(P): Aufklärungspflicht

- **M₁:** Aufklärungspflicht (+)
- **M₂:** Aufklärungspflicht (-)

Mieter und Vermieter verfolgen grds. gegenläufige Interessen → kein besonderes Vertrauensverhältnis

Strafbarkeit des V im TK 1

B. Gem. §§ 263 I, 13 I durch Unterlassen der Aufklärung über den Wegfall des Kündigungsgrundes

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Sofern man eine Täuschung durch Unterlassen annimmt:

b) Irrtum

c) Vermögensverfügung

d) Vermögensschaden (+)

(P): Gesamtsaldierung Mietbesitz und Mietzinszahlungspflicht

aber: Mietzins besonders niedrig → Mietbesitz ist daher mehr wert

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: §§ 263 I, 13 I (-)

Mangels Aufklärungspflicht keine Täuschung durch Unterlassen, s.o.

Tatkomplex 2 : Die Abnahme

Diese (M und O) nehmen es mit der ihnen tatsächlich obliegenden Endrenovierung nicht sonderlich genau, obwohl etliche Wände einen Anstrich verdient und etliche Löcher sachgerecht hätten ausgebessert werden müssen. Die Abnahme ist für einen Januartag um 15 Uhr vereinbart. Mieterin M ruft V kurz vor dem Termin an und gibt vor, wegen eines Termins leider erst um 18 Uhr Zeit zu haben, O sei zurzeit ohnehin nicht in Freiburg. V stimmt zu, ohne einen anderen Termin vorgeschlagen zu haben, hat aber nicht bedacht, dass in der leergeräumten Wohnung keinerlei Lampen mehr sind. Im eher schwachen Licht seines Handys entgehen ihm einige Mängel und werden demgemäß im Abnahmeprotokoll nicht vermerkt. M frohlockt. Genau das war in Abstimmung mit O der Plan gewesen. Daher gestaltet sich ihr Auszug im Ergebnis wenigstens nicht ganz so bitter.

Wie haben sich M und O strafbar gemacht?

Strafbarkeit von M und O im TK 2

Strafbarkeit des M

C. § 263 I durch Umstände bei Übergabe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Täuschung → (P)**: Konkludente Täuschung bei der Übergabe?

(+) Pflicht gem. § 546 I BGB, die Wohnung im vertraglich vereinbarten Zustand zurückzugeben → normativ vorstrukturierte Erwartungshaltung des V

b) **Irrtum, Vermögensverfügung (+)**: Übergabeprotokoll als negatives Schuldanerkenntnis → Anfechtbarkeit ändert mangels Kenntnis hiervon nichts

d) **Vermögensschaden (+)**

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis (+)

Strafbarkeit des O

D. §§ 263 I, 25 II (-) – aA auf Grundlage der subj. Theorie der Rspr. vertretbar

E. §§ 263 I, 27 I (+)

Tatkomplex 3: Die Kurzzeitvermietungen

V steigt mit der freigewordenen Wohnung in die lukrative Kurzzeitvermietung über airbnb ein und scheidet innerhalb kürzester Zeit viel Geld. Offensichtlich kommt dies in der Nachbarschaft nicht allzu gut an. Und so zeigt die in der gegenüberliegenden Wohnung lebende N den V bei der zuständigen Behörde der Stadt an. Der dort zuständige Sachbearbeiter S bestätigt der N den Eingang der Anzeige und weist in einem Schreiben an V zutreffend darauf hin, dass für den Fall der überwiegenden Nutzung einer Wohnung für Zwecke der sog. Fremdenbeherbergung ein gebührenpflichtiger Zweckentfremdungsantrag zu stellen sei. Die ungenehmigte Zweckentfremdung stelle eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. V möchte sich Gebühr und Bußgeld sparen und tischt S ein Märchen einer vorübergehenden Nutzung durch Dritte und Verwandte auf. S hat erhebliche Zweifel an dieser Einlassung und möchte der Sache weiter nachgehen.

Wie hat sich V strafbar gemacht?

Strafbarkeit des V im TK 3

Strafbarkeit des V

F. § 263 I durch Aussage gegenüber S bezüglich der Nutzung der Wohnung

Objektiver Tatbestand

I. Täuschung

II. Irrtum (-)

S ist keinem Irrtum erlegen, wollte der Sache vielmehr weiter nachgehen

Ergebnis: § 263 I (-)

G. §§ 263 I, II, 12 II, 22, 23 I durch Aussage ggü. S bzgl. der Nutzung der Wohnung

I. Vorprüfung (+)

II. Tatentschluss

1. hinsichtlich Täuschung und Irrtum (+)

Strafbarkeit des V im TK 3

G. §§ 263 I, II, 12 II, 22, 23 I durch Aussage ggü. S bzgl. der Nutzung der Wohnung

II. Tatentschluss

2. Hinsichtlich Vermögensverfügung

a) **Gebühr (+)** – aA vertretbar, weil V erst einen Antrag stellen muss

b) **Bußgeld (-) → str.:**

- **M₁:** Auch staatlicher Bußgeldanspruch hat Vermögenswert
- **M₂:** Staatlicher Bußgeldanspruch hat keinen Vermögenswert
(+) Geldbuße ist kein Gegenstand des wirtschaftlichen Verkehrs und auch kein geldwerter Ausgleich für Einbußen oder Aufwendungen

3. Hinsichtlich Vermögensschaden

4. Bereicherungsabsicht (+)

III. Unmittelbares Ansetzen (+)

IV. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

V. Ergebnis: §§ 263 I, 22, 23 I (+)

Tatkomplex 4 : Brief der P an V

Derweilen haben sich N und eine weitere Nachbarin (P) über die Vermietungspraxis des V ausgetauscht. N erzählt der P bei dieser Gelegenheit, sie habe V deswegen bei der zuständigen Behörde angezeigt. Sachbearbeiter S kümmere sich darum. P stören weniger die ständig wechselnden Bewohnerinnen und Bewohner. Vielmehr sieht sie die Chance, am Profit des V teilzuhaben. Sie schreibt daher dem V einen Brief mit dem Inhalt, sie würde gegenüber S aussagen, die Wohnung des V werde allenfalls sehr selten von Dritten benutzt und N habe S gegenüber gelogen. Sie wäre hierzu allerdings nur dann bereit, wenn V ihr 5.000 € überweise. Und so geschieht es. V zahlt nach einer nüchternen Kosten-Nutzen-Abwägung und P sagt gegenüber S wie angekündigt aus, woraufhin dieser die Sache zur Freude des V tatsächlich nicht weiterverfolgt.

Wie hat sich P strafbar gemacht?

Strafbarkeit der P im TK 4

Strafbarkeiten der P

H. Gem. § 253 I durch Brief der P an V

Objektiver Tatbestand: Drohung

(P): Drohung mit einem empfindlichen Übel (Drohung *mit* einem Unterlassen)

- (-) P droht, etwas zu unterlassen, was sie nicht tun darf → dessen muss sich V beugen → kein empfindliches Übel
- **aA vertretbar**, immerhin ist der **Motivationsdruck** bei V derselbe wie bei einer in Aussicht gestellten Handlung

Ergebnis: § 253 I (-)

Strafbarkeit der P im TK 4

I. Gem. § 240 I durch Brief der P an V (-)

Ebenfalls keine Drohung aus denselben Überlegungen

J. Gem. § 263 I durch die Aussage gegenüber S (-)

- P hatte keine (Dritt-)Bereicherungsabsicht – sie wollte nur die 5.000 € von V für ihre Aussage, die sie bereits erhalten hatte
- aA vertretbar, wenn man bedenkt, dass P wohl davon ausgeht, V werde wieder an sie herantreten, wenn er am Ende doch zahlen muss

K. Gem. § 257 I durch die Aussage gegenüber S (-)

Kein durch Vortat erlangter Vorteil; denn V hat durch den versuchten Betrug noch nichts erlangt

Strafbarkeit der P im TK 4

L. Gem. § 258 I Alt. 1 durch die Aussage gegenüber S

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- **Zu vereitelnde Strafe:** V wegen versuchten Betrugs (aA vertretbar, s.o.)
- **(P): Vereitelungserfolg**
 - **M₁:** Endgültige Strafvereitelung erforderlich (zB Verjährung) → hier (-)
 - **M₂ (hM):** Vereitelung **für geraume Zeit** reicht aus
 - **(+)** M₁ führt dazu, dass mit zunehmender Deliktsschwere eine Strafvereitelung weniger in Betracht kommt, weil Verjährungsfristen gem. § 78 III länger werden
 - hier: jedenfalls Verzögerung über ein Jahr, was ausreicht (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+), Absicht war sogar nicht nur auf Verzögerung gerichtet

II. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

III. Ergebnis: § 258 I Alt. 1 (+) – je nach Entscheidung beim versuchten Betrug, s.o.

Strafbarkeit der P im TK 4

M. Gem. § 187 durch die Aussage gegenüber S (+)

P hat behauptet, N habe V Umstände unterstellt, nach denen V eine Ordnungswidrigkeit nach § 5 I Nr. 1 ZwEWG BW begangen hätte

N. Gem. § 186 (-)

§ 187 ist lex specialis

O. Gem. § 164 I durch die Aussage gegenüber S (+)

P hat der N ggü. einer Behörde Umstände unterstellt, nach denen N sich gem. § 186 und gem. § 164 II strafbar gemacht hätte

Tatkomplex 5: Die gemeinsame Besichtigung

Als nach einem Jahr das Bürgerforum Sedanviertel den Druck erhöht, wird es V allerdings zu heiß und er möchte wieder in den Bereich klassischer Vermietung wechseln. Er schaltet eine Annonce und lädt A, B und C zu einer gemeinsamen Wohnungsbesichtigung ein. Als A zum vereinbarten Treffpunkt kommt, sieht sie die beiden anderen schon vor dem Haus. Das mussten sie sein. Sie gibt sich als eine Bekannte des V aus, die von ihm hinzugebeten worden sei. Leider müsse V den Termin verschieben, ihm sei etwas dazwischengekommen. Er werde sich wieder bei ihnen melden. Enttäuscht ziehen B und C von dannen.

Wie hat sich A strafbar gemacht?

Strafbarkeit der A im TK 5

Strafbarkeit der A

P. Gem. § 263 I durch Aussage von A, sie sei Bekannte des V und V habe keine Zeit

Objektiver Tatbestand

1. Täuschung (+)
2. Irrtum bei B und C (+)
3. Vermögensverfügung

(P): Haben B und C bereits eine werthafte **Exspektanz**?

- erforderlich: (rechtlich konstituierte) Herrschaft, die die störungsfreie Möglichkeit der Entwicklung eines Zustands zum Vollwert beinhaltet
- (-) Entscheidung über Person des Mieters hängt allein von V ab → keine störungsfreie Durchsetzungsmöglichkeit durch B und C

Ergebnis: § 263 I (-)

Tatkomplex 6: Die Bürgschaft

V wundert sich zwar, dass nur A erschienen ist, hat aber einen guten Eindruck von ihr und legt ihr einen Mietvertrag vor. A ist ein wenig erstaunt, dass in diesem neben einer Kautionshöhe von drei Monatskaltmieten zusätzlich noch eine unbeschränkte selbstschuldnerische Bürgschaft der Mutter oder des Vaters für alle aus dem Mietverhältnis folgenden Ansprüche vorgesehen ist. Auf ihre Frage hin antwortet V knapp, er sehe das Problem nicht, wenn sich A nur ordnungsmäßig verhalte. Er habe – so behauptet V wahrheitswidrig – auf seiner Liste noch 50 weitere Namen stehen. A sieht sich gezwungen, die Kröte zu schlucken. Sie legt ihrer Mutter den von V bereits unterzeichneten Bürgschaftsvertrag vor, die unterschreibt.

Wie hat sich V strafbar gemacht?

Strafbarkeit des V im TK 6

Strafbarkeit des V

Q. Gem. § 253 I gegenüber und zulasten von A durch Aussage, es stünden noch weitere Interessenten auf seiner Liste

Objektiver Tatbestand

1. Nötigungshandlung (+)

Stellt in Aussicht, die A abzulehnen

2. Nötigungserfolg (+)

Sogar Vermögensverfügung → Streit, ob diese erforderlich ist, ist irrelevant

3. Vermögensnachteil (-)

- Zwar überschreitet V die gem. § 551 I BGB zulässige Grenze für Mietsicherheiten
- aber: Das führt zur Unwirksamkeit nur der Bürgschaft, nicht auch der Abrede über die Barkaution

Ergebnis: § 253 I (-)

R. Gem. § 240 I (+)

Strafbarkeit des V im TK 6

S. Gem. § 263 I ggü und zulasten der Mutter durch Bürgschaftsvertrag

Objektiver Tatbestand

I. **Täuschung (+)**: Schriftlich über den von V unterzeichneten Bürgschaftsvertrag

(P): Täuschung über Tatsachen oder nur über Rechtsfragen?

V behauptet schlüssig, dass überhaupt ein Bürgschaftsvertrag zulässig sei, mithin darüber, dass die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen

II. **Irrtum (+)**

III. **Vermögensverfügung (+)**: Eingehung des Bürgschaftsvertrags

IV. **Vermögensschaden (-)**

- Zwar kompensiert die Einrede die Vermögensminderung nicht, weil die Mutter nicht um deren Existenz weiß
- aber: Kein Gefährdungsschaden, weil zum einen offen ist, ob sich V überhaupt an die Mutter wenden wird (hierzu müsste sich A nicht ordnungsgemäß verhalten), zum anderen könnte sie sich dann an A wenden

Ergebnis: (-)

Exkurs: Weder Dreieckskonstellation noch mittelbare Täterschaft

Warum kein Dreiecksbetrug?

Dreiecksbetrug setzt voraus, dass getäuschte und verfügende Person identisch sind.

- A verfügt aber nicht über das Vermögen der Mutter
- Die Mutter verfügt mit dem Eingehen des Bürgschaftsvertrages vielmehr selbst über ihr eigenes Vermögen

Warum keine mittelbare Täterschaft?

Mittelbare Täterschaft setzt Tatherrschaft kraft Wissens- oder Willensherrschaft voraus.

- Das ist nicht gegeben → V hat sich nicht der A als „menschliches Werkzeug“ bedient
- A hat nur den von V unterzeichneten Bürgschaftsvertrag ihrer Mutter übergeben; die darin enthaltene Erklärung stammt aber von V, sodass er es ist, der die Mutter selbst täuscht

Tatkomplex 7: Die Dachsrägen

Auch die weitere Frage von A kommt nicht allzu gut an. Sie möchte von V wissen, ob die nicht unerheblichen Dachsrägen bei der Berechnung der Mietfläche Berücksichtigung gefunden hätten. V bemerkt wider besseres Wissen, er habe dies mit seinem Architekten besprochen. Das gehe so in Ordnung. A hat hieran erhebliche Zweifel, geht diesen aber nicht weiter nach und unterzeichnet den Mietvertrag. Tatsächlich hätte die Wohnfläche 20 % niedriger angesetzt werden müssen, was Einfluss auf den nach qm berechneten Mietzins genommen hätte. Was V entgangen war: Er hätte durchaus im Einklang mit dem Mietrecht den vereinbarten Mietzins verlangen können.

Wie hat sich V strafbar gemacht?

Strafbarkeit des V im TK 7

Strafbarkeit des V

T. Gem. § 263 I durch Aussage, das mit der Wohnfläche gehe in Ordnung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung (+)

b) Irrtum → (P): Irrtum trotz Zweifel?

- **M₁**: Kein strafrechtlich relevanter Irrtum, wenn Opfer zweifelt → Irrtum (-)
- **M₂ (hM)**: Zweifel egal, aber keine objektive Zurechnung bei bewusster Risikoentscheidung → Irrtum (+)

(+) Strafrecht kennt kein tatbestandsausschließendes Opfermitverschulden

c) Vermögensverfügung- und schaden (+)

Mietzins ist gem. § 536 I 2 BGB kraft Gesetzes gemindert → A zahlt zu viel

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz, Bereicherungsabsicht (+)

II. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

III. Ergebnis: § 263 I (+)

Tatkomplex 8: Die Kaution

Nach Leistung der Kaution legt V diese ohne Absprache mit A in einem Aktienfonds an, weil für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist nichts an Zinsen zu bekommen sei. Die Wahrscheinlichkeit einer positiven Entwicklung des Fonds sei groß. Als A nach einem Jahr, von den fortwährenden Eskapaden des V zermürbt, den Mietvertrag kündigt, ist sie zumindest über das stattliche Anwachsen ihrer Kaution erfreut, die sie bei der Abwicklung wider Erwarten ohne Probleme zurückerhält. Der Aktienfonds hatte sich nach zwischenzeitlicher Krise tatsächlich noch positiv entwickelt.

Wie hat sich V strafbar gemacht?

Strafbarkeit des V im TK 8

U. Gem. § 266 I durch die Anlage der Barkaution in einem Aktienfonds

I. Objektiver Tatbestand

1. „Missbrauchstatbestand“, § 266 I Alt. 1 (-)

2. „Treubruchtatbestand“, § 266 I Alt. 2

a) Vermögensbetreuungspflicht

aa) Zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen

- (-) Pflicht des Vermieters gem. § 551 BGB erschöpft sich darin, das Mietervermögen nicht zu gefährden
- (+) Pflicht soll Rückzahlungsanspruch vor Zugriff des Vermieters und im Falle von dessen Insolvenz vor Gläubigern schützen

bb) Erheblichkeit der Vermögensbetreuungspflicht

- **Hauptpflicht: (+)**, zivilrechtlich nicht disponible Vorschrift
- **Selbstständigkeit (Entscheidungsspielraum)**
 - (-) § 551 III BGB macht detaillierte Vorgaben
 - (+) Kriterium dient nur Abgrenzung zu „Diensten der Handreichung“

Strafbarkeit des V im TK 8

U. Gem. § 266 I Alt. 2 durch die Anlage der Barkaution in einem Aktienfonds

I. Objektiver Tatbestand

2. „Treubruchtatbestand“, § 266 I Alt. 2

b) Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht

- V durfte das Geld gem. § 551 III 1 BGB nicht in einen Aktienfonds anlegen; eine abweichende Vereinbarung iSd § 551 III 2 BGB liegt nicht vor
- **Gravierende Pflichtverletzung?** → Hier ist alles vertretbar; Funktion und Reichweise dieses Kriteriums sind weitgehend ungeklärt

III. Vermögensnachteil (+)

Gefährdungsschaden, da die Kaution risikobehaftet angelegt wurde

Ergebnis: § 266 I Alt. 2 (+/-)

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

TK 1: Die Kündigung (-)

TK 2: Die Abnahme

M: § 263 I

O: §§ 263 I, 27 I

TK 3: Die Kurzzeitvermietungen

M: §§ 263 I, II, 22, 23 I

TK 4: Brief der P an V

P: §§ 258 I Alt. 1, 187, 164 I, 52 I

TK 5: Die gemeinsame Besichtigung (-)

TK 6: Die Bürgschaft

V: § 240 I

TK 7: Die Dachsrägen

V: § 263 I

TK 8: Die Kaution

V: § 266 (+/-)